



Verein zur Förderung der Völkerverständigung

Society for the Advancement of Global Understanding

A - 1140 Wien, Hackingerstraße 42-44/2/10

Tel.+43 6769318540 □Fax:+43 (1) 9240167 e-mail: voelkerverstaendigung@gmx.at

ZVR-Zahl 534885509 Raiffeisenbank Klosterneuburg Konto 30.668 BLZ 32367

Organization in consultative status with the Economic and Social Council (ECOSOC) of UNITED NATIONS

An das
Österreichische Parlament
z.H. Präsidentin des Nationalrates Mag. Barbara Prammer
Dr.-Karl-Renner-Ring 3
A-1017 Wien

23. Juni 2011

mit Email und Fax 40110-2345

1/2

Betreff: **Bekenntnisgemeinschaftengesetz 2011**

Sehr geehrte Frau Präsidentin !
Sehr geehrte Nationalratsabgeordnete !

Wir sind eine Organisation mit consultative status in der UNO in New York, Genf sowie Wien, und haben uns in letzter Zeit intensiv mit der Problematik der Anerkennung von Religionsgesellschaften und Bekenntnisgemeinschaften beschäftigt.

Wie wir erfahren haben, wurde trotz massiver Kritik des Verfassungsdienstes im Bundeskanzleramt und des Institut für Rechtsphilosophie, Religions- und Kulturrecht, der Universität Wien, sowie trotz erheblicher berechtigter Proteste und Änderungswünsche sowie zweckmäßiger Vorschläge vieler betroffener Bekenntnisgemeinschaften und Religionsgesellschaften mit insgesamt mehr als 500.000 Mitgliedern, am 22.Juni 2011 im Unterrichtsausschuss des Österreichischen Parlamentes, das Bekenntnisgemeinschaftengesetz 2011 in der Regierungsvorlage beschlossen.

Anfang Juli 2011 soll dieses Gesetz im Österreichischen Parlament, trotz damit in Zukunft auftretender Probleme und religiös motivierter Unruhen, beschlossen werden.

Wie aus den Stellungnahmen zum Bekenntnisgemeinschaftengesetz 2011 in der Website des Österreichischen Parlamentes hervorgeht, verletzt die derzeitige Fassung des Gesetzes die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) und steht in Widerspruch zu der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie des Österreichischen Verfassungsgerichtshofes (VfGH). (http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/ME/ME_00283/index.shtml)

Das Bekenntnisgemeinschaftengesetz 2011 ist keine moderne Regelung mit Zukunftsperspektive.

Bereits in der Vergangenheit hat der EGMR die Republik Österreich wegen ihrer willkürlichen Handlungspraxis betreffend der Anerkennung von Religionsgesellschaften und Bekenntnisgemeinschaften verurteilt. Mit Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 25. September 2010, G 58/10; G 59/10 wurde das Bundesgesetz über die Rechtspersönlichkeit religiöser Bekenntnisgemeinschaften in einem wesentlichen Teil aufgehoben, sodass der Gesetzgeber nun Handlungsbedarf hat.

Es ist zu erwarten, dass der EGMR die Republik Österreich neuerlich verurteilen und der VfGH dieses neue Gesetz, in wesentlichen Teilen, wieder als verfassungswidrig aufheben wird. Dem Österreichischen Steuerzahler werden dadurch unnötige Kosten in Höhe von mehreren Millionen Euro entstehen.

Das Bekenntnisgemeinschaftengesetz 2011 gefährdet den sozialen und religiösen Frieden in Österreich und schadet dem Ansehen der Republik Österreich im In- und Ausland.

Daher haben wir den Herrn Bundespräsidenten ersucht, dieses Gesetz nicht zu ratifizieren, und weiters den Herrn Bundeskanzler gebeten dieses Gesetz nicht gegenzuzeichnen und im Bundesgesetzblatt nicht zu veröffentlichen. Wir haben auch den Herrn Außenminister und Vizekanzler gebeten dieses Gesetz nicht zu unterstützen.

Aus all diesen Gründen ersuchen wir das Parlament, als für die Einhaltung der Bundesverfassung zuständiges Organ der Republik, im Sinne der Toleranz und der in der Bundesverfassung festgeschriebenen Europäischen Menschenrechtskonvention, die EMRK, die Bundesverfassung, und die Rechtsprechung des EGMR und des Verfassungsgerichtshofes einzuhalten, sowie im Interesse vieler Menschen in unserer Republik Österreich, um neuerliche Prüfung und Berücksichtigung aller Stellungnahmen zu diesem Gesetz.

Mit freundlichen Grüßen

Ing. Gebhard Fidler
Präsident / CEO

Verein zur Förderung der Völkerverständigung

Society for the Advancement of Global Understanding
Organization in consultative status with the Economic
and Social Council (ECOSOC) of UNITED NATIONS

Hackinger Straße 42 / 2 / 10
Austria - 1140 Vienna
Fax 0043-1-9240167
Email: gehard.fidler@chello.at

2 Beilagen:

Stellungnahme vom 14.6.2011 des Institut für Rechtsphilosophie, Religions- u. Kulturrecht, Universität Wien
Stellungnahme vom 08.6.2011 des Verfassungsdienst im Bundeskanzleramt

Cc:

Bundespräsident
Bundeskanzler
Vizekanzler
Österreichisches Außenministerium
Religionsgesellschaften
Bekenntnisgemeinschaften
BZÖ Parlamentsklub
FPÖ Parlamentsklub
Grüne Parlamentsklub
ÖVP Parlamentsklub
SPÖ Parlamentsklub
Kultusamt im BMUKK
Institut für Rechtsphilosophie, Religions- und Kulturrecht der Universität Wien
Verfassungsdienst im Bundeskanzleramt
VfGH
EGMR
UN
OSZE



Verein zur Förderung der Völkerverständigung

Society for the Advancement of Global Understanding

A - 1140 Wien, Hackingerstraße 42-44/2/10

Tel.+43 6769318540 □Fax:+43 (1) 9240167 e-mail: voelkerverstandigung@gmx.at

ZVR-Zahl 534885509 Raiffeisenbank Klosterneuburg Konto 30.668 BLZ 32367

Organization in consultative status with the Economic and Social Council (ECOSOC) of UNITED NATIONS

An Herrn
Bundespräsident Dr. Heinz Fischer
Hofburg, Leopoldinischer Trakt
A-1014 Wien

23. Juni 2011

mit Email und Fax 53422-418
1/2

Betrifft: Bekenntnisgemeinschaftengesetz 2011

Sehr geehrter Herr Bundespräsident !

Wir sind eine Organisation mit consultative status in der UNO in New York, Genf sowie Wien, und haben uns in letzter Zeit intensiv mit der Problematik der Anerkennung von Religionsgesellschaften und Bekenntnisgemeinschaften beschäftigt.

Wie wir erfahren haben, wurde trotz massiver Kritik des Verfassungsdienstes im Bundeskanzleramt und des Institut für Rechtsphilosophie, Religions- und Kulturrecht, der Universität Wien, sowie trotz erheblicher berechtigter Proteste und Änderungswünsche sowie zweckmäßiger Vorschläge vieler betroffener Bekenntnisgemeinschaften und Religionsgesellschaften mit insgesamt mehr als 500.000 Mitgliedern, am 22. Juni 2011 im Unterrichtsausschuss des Österreichischen Parlamentes, das Bekenntnisgemeinschaftengesetz 2011 in der Regierungsvorlage beschlossen.

Anfang Juli 2011 soll dieses Gesetz im Österreichischen Parlament, trotz damit in Zukunft auftretender Probleme und religiös motivierter Unruhen, beschlossen werden.

Wie aus den Stellungnahmen zum Bekenntnisgemeinschaftengesetz 2011 in der Website des Österreichischen Parlamentes hervorgeht, verletzt die derzeitige Fassung des Gesetzes die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) und steht in Widerspruch zu der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie des Österreichischen Verfassungsgerichtshofes (VfGH). (http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/ME/ME_00283/index.shtml)

Das Bekenntnisgemeinschaftengesetz 2011 ist keine moderne Regelung mit Zukunftsperspektive.

Bereits in der Vergangenheit hat der EGMR die Republik Österreich wegen ihrer willkürlichen Handlungspraxis betreffend der Anerkennung von Religionsgesellschaften und Bekenntnisgemeinschaften verurteilt. Mit Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 25. September 2010, G 58/10; G 59/10 wurde das Bundesgesetz über die Rechtspersönlichkeit religiöser Bekenntnisgemeinschaften in einem wesentlichen Teil aufgehoben, sodass der Gesetzgeber nun Handlungsbedarf hat.

Es ist zu erwarten, dass der EGMR die Republik Österreich neuerlich verurteilen und der VfGH dieses neue Gesetz, in wesentlichen Teilen, wieder als verfassungswidrig aufheben wird. Dem Österreichischen Steuerzahler werden dadurch unnötige Kosten in Höhe von mehreren Millionen Euro entstehen.

Das Bekenntnisgemeinschaftengesetz 2011 gefährdet den sozialen und religiösen Frieden in Österreich und schadet dem Ansehen der Republik Österreich im In- und Ausland, sodass wir auch den Herrn Außenminister und Vizekanzler gebeten haben, dieses Gesetz nicht zu unterstützen.

Daher ersuchen wir Sie, sehr geehrter Herr Bundespräsident, im Interesse vieler Menschen in unserer Republik Österreich, dieses Gesetz nicht zu ratifizieren, und haben weiters den Herrn Bundeskanzler gebeten dieses Gesetz nicht gegenzuzeichnen und im Bundesgesetzblatt nicht zu veröffentlichen, da wir mit Schreiben vom 23. Juni 2011 auch alle Nationalratsabgeordneten um neuerliche Prüfung ersucht haben.

Aus all diesen Gründen ersuchen wir Sie, als für die Einhaltung der Bundesverfassung zuständiges oberstes Organ der Republik, im Sinne der Toleranz und der in der Bundesverfassung festgeschriebenen Europäischen Menschenrechtskonvention, das Österreichische Parlament anzumahnen die EMRK, die Bundesverfassung, und die Rechtsprechung des EGMR und des Verfassungsgerichtshofes einzuhalten, und um neuerliche Prüfung und Berücksichtigung aller Stellungnahmen zu diesem Gesetz aufzufordern.

Mit freundlichen Grüßen

Ing. Gebhard Fidler
Präsident / CEO

Verein zur Förderung der Völkerverständigung

Society for the Advancement of Global Understanding
Organization in consultative status with the Economic
and Social Council (ECOSOC) of UNITED NATIONS

Hackinger Straße 42 / 2 / 10
Austria - 1140 Vienna
Fax 0043-1-9240167
Email: gebhard.fidler@chello.at

2 Beilagen:

Stellungnahme vom 14.6.2011 des Institut für Rechtsphilosophie, Religions- u. Kulturrecht, Universität Wien
Stellungnahme vom 08.6.2011 des Verfassungsdienst im Bundeskanzleramt



Verein zur Förderung der Völkerverständigung

Society for the Advancement of Global Understanding

A - 1140 Wien, Hackingerstraße 42-44/2/10

Tel.+43 6769318540 Fax:+43 (1) 9240167 e-mail: voelkerverstaendigung@gmx.at

ZVR-Zahl 534885509 Raiffeisenbank Klosterneuburg Konto 30.668 BLZ 32367

Organization in consultative status with the Economic and Social Council (ECOSOC) of UNITED NATIONS

An Herrn
Bundeskanzler Werner Faymann
Bundeskanzleramt, Ballhausplatz 2
A-1014 Wien

23. Juni 2011

mit Email und Fax 53115-2705
1/2

Betrifft: **Bekenntnisgemeinschaftengesetz 2011**

Sehr geehrter Herr Bundeskanzler !

Wir sind eine Organisation mit consultative status in der UNO in New York, Genf sowie Wien, und haben uns in letzter Zeit intensiv mit der Problematik der Anerkennung von Religionsgesellschaften und Bekenntnisgemeinschaften beschäftigt.

Wie wir erfahren haben, wurde trotz massiver Kritik des Verfassungsdienstes im Bundeskanzleramt und des Institut für Rechtsphilosophie, Religions- und Kulturrecht, der Universität Wien, sowie trotz erheblicher berechtigter Proteste und Änderungswünsche sowie zweckmäßiger Vorschläge vieler betroffener Bekenntnisgemeinschaften und Religionsgesellschaften mit insgesamt mehr als 500.000 Mitgliedern, am 22. Juni 2011 im Unterrichtsausschuss des Österreichischen Parlamentes, das Bekenntnisgemeinschaftengesetz 2011 in der Regierungsvorlage beschlossen.

Anfang Juli 2011 soll dieses Gesetz im Österreichischen Parlament, trotz damit in Zukunft auftretender Probleme und religiös motivierter Unruhen, beschlossen werden.

Wie aus den Stellungnahmen zum Bekenntnisgemeinschaftengesetz 2011 in der Website des Österreichischen Parlamentes hervorgeht, verletzt die derzeitige Fassung des Gesetzes die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) und steht in Widerspruch zu der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie des Österreichischen Verfassungsgerichtshofes (VfGH). (http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/ME/ME_00283/index.shtml)

Das Bekenntnisgemeinschaftengesetz 2011 ist keine moderne Regelung mit Zukunftsperspektive.

Bereits in der Vergangenheit hat der EGMR die Republik Österreich wegen ihrer willkürlichen Handlungspraxis betreffend der Anerkennung von Religionsgesellschaften und Bekenntnisgemeinschaften verurteilt. Mit Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 25. September 2010, G 58/10; G 59/10 wurde das Bundesgesetz über die Rechtspersönlichkeit religiöser Bekenntnisgemeinschaften in einem wesentlichen Teil aufgehoben, sodass der Gesetzgeber nun Handlungsbedarf hat.

Es ist zu erwarten, dass der EGMR die Republik Österreich neuerlich verurteilen und der VfGH dieses neue Gesetz, in wesentlichen Teilen, wieder als verfassungswidrig aufheben wird. Dem Österreichischen Steuerzahler werden dadurch unnötige Kosten in Höhe von mehreren Millionen Euro entstehen.

Das Bekenntnisgemeinschaftengesetz 2011 gefährdet den sozialen und religiösen Frieden in Österreich und schadet dem Ansehen der Republik Österreich im In- und Ausland, sodass wir auch den Herrn Außenminister und Vizekanzler ersucht haben, dieses Gesetz nicht zu unterstützen.

Daher ersuchen wir Sie, sehr geehrter Herr Bundeskanzler, im Interesse vieler Menschen in unserer Republik Österreich, dieses Gesetz nicht gegenzuzeichnen und nicht im Bundesgesetzblatt zu veröffentlichen, und haben weiters den Herrn Bundespräsidenten gebeten dieses Gesetz nicht zu ratifizieren, da wir mit Schreiben vom 23. Juni 2011 auch alle Nationalratsabgeordneten um neuerliche Prüfung ersucht haben.

Aus all diesen Gründen ersuchen wir Sie, als für die Einhaltung der Bundesverfassung zuständiges Organ der Republik, im Sinne der Toleranz und der in der Bundesverfassung festgeschriebenen Europäischen Menschenrechtskonvention, das Österreichische Parlament anzumahnen die EMRK, die Bundesverfassung, und die Rechtsprechung des EGMR und des Verfassungsgerichtshofes einzuhalten, und um neuerliche Prüfung und Berücksichtigung aller Stellungnahmen zu diesem Gesetz aufzufordern.

Mit freundlichen Grüßen

Ing. Gebhard Fidler
Präsident / CEO

Verein zur Förderung der Völkerverständigung

Society for the Advancement of Global Understanding
Organization in consultative status with the Economic
and Social Council (ECOSOC) of UNITED NATIONS

Hackinger Straße 42 / 2 / 10
Austria - 1140 Vienna
Fax 0043-1-9240167
Email: gebhard.fidler@chello.at

2 Beilagen:

Stellungnahme vom 14.6.2011 des Institut für Rechtsphilosophie, Religions- u. Kulturrecht, Universität Wien
Stellungnahme vom 08.6.2011 des Verfassungsdienst im Bundeskanzleramt



Verein zur Förderung der Völkerverständigung

Society for the Advancement of Global Understanding

A - 1140 Wien, Hackingerstraße 42-44/2/10

Tel.+43 6769318540 □ Fax:+43 (1) 9240167 e-mail: voelkerverstaendigung@gmx.at

ZVR-Zahl 534885509 Raiffeisenbank Klosterneuburg Konto 30.668 BLZ 32367

Organization in consultative status with the Economic and Social Council (ECOSOC) of UNITED NATIONS

An Herrn

23. Juni 2011

Vizekanzler und Außenminister Dr. Michael Spindelegger
BM für europäische und internationale Angelegenheiten
Minoritenplatz 8
A-1014 Wien

mit Email und Fax 5337954

1/2

Betreft: **Bekenntnisgemeinschaftengesetz 2011**

Sehr geehrter Herr Vizekanzler !

Wir sind eine Organisation mit consultative status in der UNO in New York, Genf sowie Wien, und haben uns in letzter Zeit intensiv mit der Problematik der Anerkennung von Religionsgesellschaften und Bekenntnisgemeinschaften beschäftigt.

Wie wir erfahren haben, wurde trotz massiver Kritik des Verfassungsdienstes im Bundeskanzleramt und des Institut für Rechtsphilosophie, Religions- und Kulturrecht, der Universität Wien, sowie trotz erheblicher berechtigter Proteste und Änderungswünsche sowie zweckmäßiger Vorschläge vieler betroffener Bekenntnisgemeinschaften und Religionsgesellschaften mit insgesamt mehr als 500.000 Mitgliedern, am 22. Juni 2011 im Unterrichtsausschuss des Österreichischen Parlamentes, das Bekenntnisgemeinschaftengesetz 2011 in der Regierungsvorlage beschlossen.

Anfang Juli 2011 soll dieses Gesetz im Österreichischen Parlament, trotz damit in Zukunft auftretender Probleme und religiös motivierter Unruhen, beschlossen werden.

Wie aus den Stellungnahmen zum Bekenntnisgemeinschaftengesetz 2011 in der Website des Österreichischen Parlamentes hervorgeht, verletzt die derzeitige Fassung des Gesetzes die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) und steht in Widerspruch zu der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie des Österreichischen Verfassungsgerichtshofes (VfGH). (http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/ME/ME_00283/index.shtml)

Das Bekenntnisgemeinschaftengesetz 2011 ist keine moderne Regelung mit Zukunftsperspektive.

Bereits in der Vergangenheit hat der EGMR die Republik Österreich wegen ihrer willkürlichen Handlungspraxis betreffend der Anerkennung von Religionsgesellschaften und Bekenntnisgemeinschaften verurteilt. Mit Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 25. September 2010, G 58/10; G 59/10 wurde das Bundesgesetz über die Rechtspersönlichkeit religiöser Bekenntnisgemeinschaften in einem wesentlichen Teil aufgehoben, sodass der Gesetzgeber nun Handlungsbedarf hat.

Es ist zu erwarten, dass der EGMR die Republik Österreich neuerlich verurteilen und der VfGH dieses neue Gesetz, in wesentlichen Teilen, wieder als verfassungswidrig aufheben wird. Dem Österreichischen Steuerzahler werden dadurch unnötige Kosten in Höhe von mehreren Millionen Euro entstehen.

Das Bekenntnisgemeinschaftengesetz 2011 gefährdet den sozialen und religiösen Frieden in Österreich und schadet dem Ansehen der Republik Österreich im In- und Ausland, sodass wir Sie als Außenminister und Vizekanzler ersuchen dieses Gesetz nicht zu unterstützen.

Daher haben wir im Interesse vieler Menschen in unserer Republik Österreich, auch den Herrn Bundeskanzler ersucht, das Gesetz nicht gegenzuzeichnen und nicht im Bundesgesetzblatt zu veröffentlichen, und haben weiters den Herrn Bundespräsidenten gebeten dieses Gesetz nicht zu ratifizieren, da wir mit Schreiben vom 23. Juni 2011 auch alle Nationalratsabgeordneten um neuerliche Prüfung ersucht haben.

Aus all diesen Gründen ersuchen wir Sie, als für die Einhaltung der Bundesverfassung zuständiges Organ der Republik, im Sinne der Toleranz und der in der Bundesverfassung festgeschriebenen Europäischen Menschenrechtskonvention, das Österreichische Parlament anzumahnen die EMRK, die Bundesverfassung, und die Rechtsprechung des EGMR und des Verfassungsgerichtshofes einzuhalten, und um neuerliche Prüfung und Berücksichtigung aller Stellungnahmen zu diesem Gesetz aufzufordern.

Mit freundlichen Grüßen

Ing. Gebhard Fidler
Präsident / CEO

Verein zur Förderung der Völkerverständigung

Society for the Advancement of Global Understanding
Organization in consultative status with the Economic and Social Council (ECOSOC) of UNITED NATIONS

Hackinger Straße 42 / 2 / 10
Austria - 1140 Vienna
Fax 0043-1-9240167
Email: gebhard.fidler@chello.at

2 Beilagen:

Stellungnahme vom 14.6.2011 des Institut für Rechtsphilosophie, Religions- u. Kulturrecht, Universität Wien
Stellungnahme vom 08.6.2011 des Verfassungsdienst im Bundeskanzleramt

BUNDESKANZLERAMT ■ VERFASSUNGSDIENST

GZ • BKA-602.862/0001-V/2/2011

ABTEILUNGSMAIL • V@BKA.GV.AT

BEARBEITERIN • FRAU MAG DR TATJANA CARDONA

PERS. E-MAIL • TATJANA.CARDONA@BKA.GV.AT

TELEFON • 01/53115/2767

BMUKK-7.830/0001-KA/2011

An die
Parlamentsdirektion
Parlament
1017 Wien

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die Rechtspersönlichkeit von religiösen Bekenntnisgemeinschaften geändert wird;

Begutachtung; Stellungnahme

In der Anlage übermittelt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 seine Stellungnahme zum oben angeführten Gesetzesentwurf.

8. Juni 2011
Für den Bundeskanzler:
HESSE

Elektronisch gefertigt

Signaturwert	GF57XDuGqRFeaOikO7bJ5gakNHIGrTu/d6MSs30tVm5Y6b5QCDCjgSTQUYYLd9poJQbWj0lrlw7pXLZro3RzvGBeWFUaTms128Bpy82Mu2bEPF4vOaGMgY+kIPdOICzIUEu4msvY0oMI7Znz/az1Uusxx6Cpno6ZJQ4os4iThyQ=	
	Unterzeichner	serialNumber=962181618647,CN=Bundeskanzleramt,O=Bundeskanzleramt,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2011-06-09T08:01:06+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	294811
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bka.gv.at/verifizierung	

BUNDESKANZLERAMT ■ VERFASSUNGSDIENST

GZ • BKA-602.862/0001-V/2/2011
ABTEILUNGSMAIL • V@BKA.GV.AT
BEARBEITERIN • FRAU MAG DR TATJANA CARDONA
PERS. E-MAIL • TATJANA.CARDONA@BKA.GV.AT
TELEFON • 01/53115/2767
IHR ZEICHEN • BMUKK-7.830/0001-KA/2011

An das
Bundesministerium für
Unterricht, Kunst und Kultur
Minoritenplatz 5
1014 Wien
Mit E-Mail:
oliver.henhapel@bmukk.gv.at und
begutachtung@bmukk.gv.at

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem das Bundesgesetz über die Rechtspersönlichkeit von religiösen Bekenntnisgemeinschaften geändert wird;
Begutachtung; Stellungnahme

Zu dem übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst folgendermaßen Stellung:

I. Vorbemerkung

Die knapp bemessene Begutachtungsfrist von wenig mehr als drei Wochen ist einer fundierten Auseinandersetzung mit dem Entwurf abträglich ist. In Hinblick darauf wird auf das Rundschreiben vom 2. Juni 2008, BKA-600.614/0002-V/2/2008, hingewiesen; dort wurde – einmal mehr – in Erinnerung gerufen, dass die Begutachtungsfrist bei Gesetzesvorhaben im Regelfall sechs Wochen zu betragen hat.

II. Inhaltliche Anmerkungen

Zu Z 1 (§ 2 Abs. 1):

Nach der geltenden Fassung erwerben religiöse Bekenntnisgemeinschaften Rechtspersönlichkeit „durch Antrag“ nach Ablauf einer Frist von sechs Monaten, wenn nicht innerhalb dieser Frist ein Versagungsbescheid zugestellt wird (ein positiver Bescheid ist also nicht vorgesehen, an seine Stelle tritt der Fristablauf). Dabei hat die Aussage, Rechtspersönlichkeit werde „durch Antrag“ erworben, nur im Zusammenhang mit der in demselben Satz genannten Untersagungsmöglichkeit binnen bestimmter Frist Berechtigung. Dieses Regelungskonzept wird durch die vorgesehene Neufassung zerstört, ohne dass eine verständliche Rechtskonstruktion an seine Stelle gesetzt wird. Der vorgesehene erste Satz des § 2 Abs. 1 verheit Rechtspersönlichkeit „durch Antrag“. Der zweite Satz spricht hingegen vom „Lauf Frist nach § 73 AVG“. § 73 AVG normiert aber, dass Behörden über Anträge zu entscheiden haben. Diese „Entscheidungspflicht“ (so die Überschrift vor § 73 AVG) setzt voraus, dass die Rechtswirkung, auf die der Antrag abzielt, (erst) durch die stattgebende Entscheidung der Behörde entsteht; der Ablauf der in § 73 AVG genannten Frist (von sechs Monaten) bewirkt *nicht* die Antragsstattgebung. Insofern leidet die Entwurfsfassung an einer gravierenden Inkonsistenz und Unvollständigkeit.

Der neu vorgesehene zweite Satz normiert nun, dass die Entscheidungsfrist durch bestimmte Verfahrenshandlungen gehemmt werden kann. Vorauszuschicken ist, dass nicht eindeutig hervorgeht, welche Verfahrensanordnung konkret mit dem verwendeten Begriff „Einladung“ gemeint ist, und es ebenfalls nicht deutlich ersichtlich ist, inwiefern und wie lange die Frist für ein allfälliges Parteiengehör gehemmt wird. Vor allem im Hinblick auf das Erfordernis der rechtlichen Bestimmtheit von Gesetzen müsste sprachlich klarer zum Ausdruck gebracht werden, welche Verfahrenshandlungen zu welchen Fristhemmnissen führen. Gewöhnlicherweise wird es sich bei einer „Einladung“ zur Ergänzung um einen Verbesserungsauftrag handeln, der erteilt wird und dessen Nichtbeachtung zur Zurückweisung des Antrages führt.

Ganz allgemein ist zu dieser Anordnung allerdings anzumerken, dass ein Verwaltungsverfahren immer auch das - für ein rechtsstaatliches Verfahren fundamentale - Parteiengehör umfasst (§ 45 Abs. 3 AVG) und dass auch die Aufforderung zur Ergänzung eines Antrages aufgrund eines Verbesserungsauftrages keine ungewöhnlichen Verfahrensschritte in einem Verwaltungsverfahren darstellen.

Es stellt sich daher die Frage, inwiefern die Hemmung der Sechs-Monats-Frist aufgrund der Setzung gewöhnlicher Verfahrenshandlungen sachlich rechtfertigbar ist. Dauert ein Verfahren zur Anerkennung einer Religionsgemeinschaft hingegen aufgrund von besonderen Schwierigkeiten erfahrungsgemäß länger als ein durchschnittliches Verwaltungsverfahren, wäre es wohl – unter der Voraussetzung der ausreichenden Begründung in den Materialien – sachgerecht, die Frist zur Entscheidungspflicht pauschal (beispielsweise auf neun Monate) zu verlängern.

Darüber hätte die intendierte Sonderregelung mangels Existenz einer sachlich in Betracht kommenden Oberbehörde nicht auf die Entscheidungsfrist nach § 73 AVG abzustellen, sondern auf die gemäß § 27 VwGG normierte Frist für die Säumnisbeschwerde.

Insgesamt sollte die Entwurfsbestimmung daher entfallen oder umfassend überarbeitet werden.

Zu Z 5 (§ 11):

Der vorliegende Entwurf der Novellierung des Bundesgesetzes über die Rechtspersönlichkeit von religiösen Bekenntnisgemeinschaften (in Folge: BekGG) soll, gemäß den Ausführungen im Allgemeinen Teil der Erläuterungen, der vom Verfassungsgerichtshof (im Verfahren vom 25.9.2010, G 58/10 und G 59/10) und vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR, 31.10.2008, Zeugen Jehovas gegen Österreich, Beschwerdenr. 40825/98) geäußerten Kritik an der geltenden Regelung des § 11 Abs. 1 BekGG Rechnung tragen. Es stellt sich aber die Frage, ob dies durch die vorgeschlagene Neuregelung erreicht werden kann, da zentrale Kritikpunkte das Fehlen von Ausnahmen für besondere Umstände und die langen Wartefristen für eine Anerkennung waren (vgl. z.B.: VfGH, III.2.1, zweiter Absatz und fünfter Absatz: „Die...Notwendigkeit einer – ausnahmslos bestehenden – Beobachtungsfrist ist daher...nicht erkennbar.“; EGMR Z 97 und Z 98).

Im Wesentlichen bleibt nämlich die geltende Regelung bestehen, wenn auch mit der Entschärfung, dass die um Anerkennung ansuchende Religionsgemeinschaft – zuzüglich zu dem Umstand, dass die 20-Jahres-Frist nun unzweifelhaft kein Bestehen in einer organisierten Form voraussetzt – nur mehr ausdrücklich zehn Jahre in organisierter Form und nur mehr fünf Jahre in Form einer Bekenntnisgemeinschaft bestehen muss. Nur am Rande bemerkt sei hiebei, dass nicht ersichtlich ist und auch in den Erläuterungen nicht weiter ausgeführt wird, wie

die Wendung „in organisierter Form“ zu verstehen ist; insbesondere ist nicht ersichtlich, welche rechtlichen oder sonstigen Rahmenbedingungen für das Vorliegen des Bestehens in organisierter Form erforderlich sind.

Es wird also im Entwurf ausdrücklich normiert, dass, abgesehen von den zehn Jahren in organisierter Form und fünf Jahren als Bekenntnisgemeinschaft, die restlichen geforderten zehn Jahre Bestand keineswegs zwingend als Bestand in einer organisierten Form in Österreich vorliegen müssen. Die lange Wartefrist von insgesamt zwanzig Jahren wird aber weiterhin aufrechterhalten. Als Alternative bietet der Gesetzesentwurf die Erfüllung der Voraussetzungen durch einen 100-jährigen Bestand (eingebunden in einer international tätigen Gemeinschaft), wobei die Religionsgemeinschaft davon zehn Jahre in organisierter Form in Österreich bestanden haben muss oder durch einen insgesamt 200-jährigen Bestand (eingebunden in eine international tätige Gemeinschaft). Zwar werden hier Alternativen zur ursprünglichen Bestimmung normiert, doch diese bedingen wiederum äußerst lange Wartefristen (von 100 bzw. 200 Jahren) – und diese Alternativen gelten wiederum ausnahmslos. Der Verfassungsgerichtshof führt aber in seinem Erkenntnis ausdrücklich aus, dass sich seine Bedenken vor allem gegen die Tatsache richten, dass die Wartefristen sich ausnahmslos an sämtliche Religionsgemeinschaften richten (Punkt III. 2.2. des zitierten Erkenntnisses). Nur beispielhaft nennt er den Fall, dass dadurch der Umstand eines international dauerhaften Bestandes nicht berücksichtigt werden könnte (Argument: „etwa“).

Es wird daher zur Erwägung gestellt, eine Regelung zu entwerfen, die der Behörde Ermessen für die Beurteilung im Einzelfall einräumt, um dadurch der Kritik der beiden Gerichtshöfe Rechnung tragen zu können. Es wäre beispielsweise möglich, in einem weiteren Absatz des § 11 BekGG vorzusehen, dass die Behörde von einer der Voraussetzungen absehen könnte, wenn dies zum Schutz der Religionsfreiheit im Sinne des Art. 9 iVm Art. 14 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (Europäische Menschenrechtskonvention – EMRK), BGBI. Nr. 210/1958, geboten ist.

Auch die Normierung der kumulativ erforderlichen Voraussetzung der lit. d, nämlich eine Anzahl an Angehörigen der Religionsgesellschaft von mindestens 0,2% der Bevölkerung, erscheint überprüfungswürdig, zumal mehrere bereits anerkannte Religionsgemeinschaften bedeutend weniger Mitglieder aufweisen (vgl.

Kalb/Potz/Schinkele, Religionsrecht (2003) 98). Die Ermöglichung einer Ermessensentscheidung könnte auch diesem Gesichtspunkt Rechnung tragen.

Es ist außerdem anzumerken, dass zumindest in einem der Anlassfälle, die eine Gesetzesprüfung durch den Verfassungsgerichtshof ausgelöst haben, auch nach der vorgelegten Regelung keine Anerkennung als Religionsgemeinschaft erfolgen könnte, weil es an der Voraussetzung des § 11 Z 1 lit. d BekGG in der vorgeschlagenen Fassung mangelt (vgl. Punkt 1 des VfGH-Erkenntnisses vom 25.9.2010, G 58/10 und G 59/10).

Zu Z 6 (§ 11a):

Die Entwurfsbestimmung ist im Bekenntnisgemeinschaftengesetz fehl am Platze, da sie sich auf Anerkennungen nach dem Anerkennungsgesetz bezieht.

Auch für diese Bestimmung sollte im Sinne des oben Gesagten eine Formulierung gewählt werden, welche eine Beurteilung im Einzelfall ermöglicht. Zudem stellt sich die Frage, welche Voraussetzungen als maßgeblich gemäß der Z 1 zu werten sind und damit zu einer zwingenden Aberkennung führen.

III. Legistische und sprachliche Anmerkungen

Allgemeines:

Zu legistischen Fragen allgemein wird auf die Internet-Adresse <http://www.bundeskanzleramt.at/legistik>¹ hingewiesen, unter der insbesondere

- die Legistischen Richtlinien 1990² (im Folgenden zitiert mit „LRL …“),
- das EU-Addendum³ zu den Legistischen Richtlinien 1990 (im Folgenden zitiert mit „Rz .. des EU-Addendums“),
- der – für die Gestaltung von Erläuterungen weiterhin maßgebliche – Teil IV der Legistischen Richtlinien 1979⁴,
- die Richtlinien für die Verarbeitung und die Gestaltung von Rechtstexten (Layout-Richtlinien⁵) und

¹ Zur Aktivierung von Links (wie diesem) in PDF/A-Dokumenten vgl. http://www.ag.bka.gv.at/index.php/Link-Aktivierung_in_PDF/A-Dokumenten

² <http://www.bka.gv.at/Docs/2005/11/28/LegRL1990.doc>

³ <http://www.bka.gv.at/2004/4/15/addendum.doc>

⁴ <http://www.bka.gv.at/2004/4/15/richtlinien1979.doc>

- verschiedene, logistische Fragen betreffende Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst zugänglich sind.

Zum Titel:

Es wird angeregt, auch einen Kurztitel und eine Abkürzung festzulegen. Der Kurztitel und die Abkürzung könnte beispielsweise folgendermaßen lauten: „(Bekenntnisgemeinschaftengesetz – BekGG)“

Zum Einleitungssatz:

Die Stammfassung des zu ändernden Bundesgesetzes ist anzugeben.

Das – einzige – ändernde Bundesgesetz war die Bundesministeriengesetz-Novelle 2007.

Insgesamt ergibt sich folgender Einleitungssatz (vgl. LRL 124):

„Das Bundesgesetz über die Rechtspersönlichkeit von religiösen Bekenntnisgemeinschaften, BGBl. I Nr. 19/1998, in der Fassung der Bundesministeriengesetz-Novelle 2007, BGBl. I Nr. 6/2007, und der Kundmachung BGBl. I Nr. 84/2010, wird wie folgt geändert:“

Zu Z 1 und 2:

Auf das Fehlen der Anführungszeichen wird aufmerksam gemacht (vgl. LRL 125).

Zu Z 2, 3 und 4 (§ 2, § 5 und § 9):

Es sollte aus sprachlichen Gründen besser „im Internet auf einer vom Bundesministerium für den Bereich „Kultusamt“ einzurichtenden Homepage...“

Zu Z 5 (§ 11):

Ganz allgemein ist anzumerken, dass der § 11 BekGG in Wahrheit zusätzliche Voraussetzungen einer Anerkennung nach dem Gesetz vom 20. Mai 1874, betreffend die gesetzliche Anerkennung von Religionsgesellschaften, RGBI. Nr. 68/1874 (in Folge: AnerkennungssG) normiert. Da diese *lex fugitiva* vom logistischen Standpunkt aus nicht zu überzeugen vermag, wird angeregt, diejenigen Bestimmungen, die die Anerkennung einer Religionsgemeinschaft bzw. den Verlust

⁵ http://www.bka.gv.at/2004/4/15/layout_richtlinien.doc

eines solchen Status (wie in § 11a) regeln, in das AnerkennungsG zu inkorporieren (vgl. auch *Kalb/Potz/Schinke*, Religionsrecht (2003) 96).

Im einleitenden Satz wäre statt „zusätzlichen Voraussetzungen zu“ die Formulierung „Voraussetzungen zusätzlich zu“ vorzuziehen. Im einleitenden Satz wäre nach „Erfordernissen“, in Z 1 lit. a nach „Bundesgesetz“ kein Beistrich zu setzen.

Auf das Fehlen der Anführungszeichen wird aufmerksam gemacht.

Zu Z 6 (§ 11a):

In der Novellierungsanordnung müsste es „wird folgender § 11a samt Überschrift eingefügt“ lauten.

In Z 1 müsste es richtigerweise „nach § 11 Z 2 bis 4“ lauten.

Das in Z 2 enthaltene Wort „sie“ ist grammatisch auf das Wort“ Anerkennung zu beziehen, sollte daher durch das sinnentsprechende Wort „Religionsgesellschaft“ ersetzt werden.

Auf das Fehlen der Anführungszeichen wird aufmerksam gemacht.

IV. Zu Vorblatt, Erläuterungen und Textgegenüberstellung:

Zum Vorblatt:

Die bloße Zitierung einer Gerichtsentscheidung ist zur Darstellung des Problems nicht informativ genug.

Zum Allgemeinen Teil der Erläuterungen:

Zu den Ausführungen zu den finanziellen Auswirkungen ist anzumerken, dass auch die Einrichtung einer eigenen Homepage für den Bereich „Kultusamt“ aller Wahrscheinlichkeit nach Kosten verursachen wird.

Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:

Die Überschriften im Besonderen Teil der Erläuterungen haben dem Muster „Zu Z 1 (§ 2 Abs. 1):“ zu folgen (Punkt 93 der Legistischen Richtlinien 1979).

Auf korrekte Beistrichsetzung sollte geachtet werden, insbesondere vor und nach Infinitivgruppen.

Zur Textgegenüberstellung:

Auf das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 27. März 2002, GZ 600.824/003-V/2/2001⁶ (betreffend Legistische Richtlinien; Gestaltung von Textgegenüberstellungen) wird hingewiesen, insbesondere auf die Regel, wonach einander jeweils jene Bestimmungen (auf gleicher Höhe) gegenübergestellt werden sollten, die einander inhaltlich entsprechen. Dies gilt hier insbesondere für § 2 Abs. 2 (beide Fassungen) sowie § 11 Abs. 1 Z 1 (aF) ⇔ § 11 Z 1 lit. a (nF), § 11 Abs. 1 Z 2 (aF) ⇔ § 11 Z 1 lit. d (nF) und § 11 Abs. 1 Z 3 bis 5 (aF) ⇔ § 11 Z 2 bis 4 (nF).

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

8. Juni 2011
Für den Bundeskanzler:
HESSE

Elektronisch gefertigt

⁶ http://www.bka.gv.at/2004/4/15/rs_textgegenueberstellung.doc

Signaturwert	MMgBTEAAkaUqHHER6dnm3Qb68sD3HE+w/YO8czwk5tL19WWy2PyPi5BPvoWwFN5hPmM wEhxSiBk3GjTTv1Af+CcrbML4yS5Ad5S4fd7feVODY7VUr/jDT9flSMpx3h31ZakFi OZ06YYPzxNDAosC6flHn303Xi9HzfBD1GTSY8=	
 BUNDESKANZLERAMT AMTSSIGNATUR	Unterzeichner	serialNumber=962181618647,CN=Bundeskanzleramt, O=Bundeskanzleramt,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2011-06-09T08:00:16+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	294811
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bka.gv.at/verifizierung	



**universität
wien**

Institut für Rechtsphilosophie,
Religions- und Kulturrecht
o. Univ.-Prof. Dr. Richard Potz
Hon.-Prof. Dr. Brigitte Schinkele
Schenkenstraße 8-10
A- 1010 Wien
T+43-1-4277-358 17
F+43-1-4277-9 358
richard.potz@univie.ac.at

An das
Parlament der Republik Österreich
Präsidium des Nationalrates
Dr. Karl-Renner Ring 3
1017 Wien

**Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Bundesgesetz über die Rechtspersönlichkeit von religiösen
Bekenntnisgemeinschaften geändert wird
(283/ME XXIV. GP)**

I. Grundsätzliche Überlegungen zum Entwurf

Durch das Erkenntnis des VfGH vom 25. 9. 2010, G 58/10 und G 59/10 im Gefolge der Rechtsprechung des EGMR wurde eine Reparatur von § 11 Abs 1 Z 1 BekGG notwendig. Die Kultusbehörde hat nach langem Zögern nun knapp vor dem Sommer einen Gesetzesentwurf mit einer außergewöhnlich kurzen Begutachtungsfrist vorgelegt, der nicht nur die Umsetzung des VfGH-Erkenntnisses versucht, sondern darüber hinaus punktuelle – leider inadäquate – Gesetzesänderungen enthält. Es ist bedauerlich, dass der Entwurf nicht im Geringsten die Gelegenheit nützt, um die aus grund- und gleichheitsrechtlichen Gesichtspunkten dringend gebotene, im Schrifttum von vielen Seiten geforderte umfassende Korrektur der Rechtsstellung von Religionsgemeinschaften vorzunehmen (vgl. *H. Kalb, R. Potz & B. Schinkele, Religionsgemeinschaftenrecht. Anerkennung und Eintragung*, Wien 1998; *H. Kalb, R. Potz & B. Schinkele, Religionsrecht*, Wien 2003, 96 ff; *G. Lienbacher, Die rechtliche Anerkennung von Religionsgemeinschaften in Österreich*, in *C. Grabenwarter & N. Lüdecke* (Hrsg), *Standpunkte im Kirchen- und Staatskirchenrecht*, Würzburg 2002, 154-176; *G. Lienbacher, Religiöse Rechte*, in *D. Merten & H.-J. Papier* (Hrsg), *Handbuch der Grundrechte VII/1*:

Grundrechte in Österreich, Heidelberg 2009, 319-349; *H. Ortner*, Religion und Staat. Säkularität und religiöse Neutralität, Wien 2000, insb 234 ff; *S. Hammer*, Zur Ungleichbehandlung von Religionsgemeinschaften in der neueren Rechtsprechung, öarr 52 (2005) 209-226; *L. Wallner*, Die staatliche Anerkennung von Religionsgemeinschaften, Frankfurt/Main 2007, sowie jüngst *G. Luf* in einem Kommentar zu VfGHERk 25. 9. 2010, G 58/10 und G 59/10 in öarr 2010 (in Druck) und *S. Hammer*, Kommentar zu VfGHERk 16. 12. 2009, B 516/09, in öarr 2010 (in Druck). Dieser „Reparaturversuch“ ist im Wesentlichen missglückt. Es werden die seit langem bestehenden Probleme in einem Zentralbereich des österreichischen Religionsrechts perpetuiert bzw unter gewissen Aspekten durch die Ausgestaltung des neu eingefügten § 11a sogar neue Problemstellungen geschaffen.

Besonders ist auch zu betonen, dass von diesen die Religionsfreiheit verletzenden Bestimmungen des österreichischen Religionsrechts ausschließlich Minderheiten betroffen sind. Nach Auskunft der durch diesen Gesetzesentwurf Betroffenen sind sie in den Meinungsbildungsprozess überhaupt nicht eingebunden gewesen. Diese Vorgangsweise widerspricht nicht nur im Allgemeinen einer guten legistischen Tradition in einem demokratischen Rechtsstaat, sondern ist insbesondere im Bereich des Religionsrechts eine äußerst ungewöhnliche Vorgangsweise.

Im Hinblick darauf, dass die Voraussetzungen zur Erlangung eines spezifischen Rechtsstatus für Religionsgemeinschaften nicht isoliert von den damit verbundenen Rechtsfolgen gesehen werden dürfen, ist auch auf die vielfältigen, in einzelnen Materiengesetzen enthaltenen und sachlich nicht zu rechtfertigenden Differenzierungen zwischen den gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften einerseits und den religiösen Bekenntnisgemeinschaften andererseits zu verweisen.

Zusammenfassend sei vorweggenommen, dass dieser Entwurf die Reihe der missglückten legistischen Vorhaben fortsetzt und das österreichische Religionsrecht immer deutlicher von der internationalen Entwicklung dieses Rechtsgebietes abkoppelt.

Ungeachtet dessen, dass es sich beim vorliegenden Entwurf insgesamt betrachtet schlicht um den untauglichen Versuch einer „Minimalkorrektur“ handelt, sei im Folgenden auf die Problematik der einzelnen Punkte des Entwurfs eingegangen. Davor sei noch festgehalten, dass auch die bereits anlässlich des Entwurfs zum BekGG 1998 angesprochene Problematik der defizienten Regelung des rechtlichen Status von Weltanschauungsgemeinschaften nicht aufgegriffen wird, obwohl diese durch aktuelle Entwicklungen durchaus an Schärfe gewonnen hat und in der Praxis durch betroffene Gruppierungen auch geltend gemacht wird. In diesem Zusammenhang sei auf die sich im letzten Dezennium herausgebildete, nunmehr als ständig zu bezeichnende Judikatur des EGMR verwiesen, wonach die Gewährleistung der „Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit“, wie sie

in Art 9 EMRK verankert ist, auch „ein wertvolles Gut für Atheisten, Agnostiker, Skeptiker und Gleichgültige darstellt“.

II. Zum Gesetzesentwurf im Einzelnen

ad 1.: Hemmung der Frist (§ 2 Abs 1)

Die Länge der Frist wurde bereits in den Stellungnahmen zum BekGG 1998 kritisiert und von Heinz Mayer als leichtfertiges Beiseiteschieben elementarer Grundsätze des Rechtsstaates bezeichnet (*Mayer*, Rechtsgutachten zur Regierungsvorlage für ein Bundesgesetz über die Rechtspersönlichkeit von religiösen Bekenntnisgemeinschaften, abrufbar: http://www.jehovas-zeugen.at/fileadmin/user_upload/02-Anerkennung/Anerkennung-link-file/19971121). Eine derartig lange Frist konnte man bestenfalls im Hinblick darauf rechtfertigen, dass sowohl die „Identifizierung“ als Religion als auch die Überprüfung des allfälligen Vorliegens von Untersagungsgründen entsprechende Recherchen erfordern. Dass diese Frist jetzt auch noch in rechtsstaatlich bedenklicher Unbestimmtheit zur Sicherung der entsprechenden Aufgaben gehemmt werden könnte, ist des Schlechten zuviel. Ob damit in Zukunft jener „sorgsame Umgang der Behörden mit den Bewerbern sichergestellt“ werden könnte, den ein Sprecher des Ministeriums laut APA-Meldung vom 21. 5. 2011 als Motiv herausgestellt hat, ist daher mehr als zweifelhaft. Überdies sollte die Kultusbehörde nicht übersehen, dass sie oberste Verwaltungsbehörde ist und daher der Verweis auf § 73 AVG verfehlt ist.

Ad 2 bis 4.: Zugänglichmachung auf der Homepage (§ 2 Abs 2, § 5 Abs 2, § 9 Abs 3)

Es ist zu begrüßen, dass die öffentliche Zugänglichmachung des Einlangens von Anträgen, der Kundmachung der Eintragung und der Aberkennung der Rechtspersönlichkeit nunmehr auf einer im Rahmen des Bundesministeriums für den Bereich „Kultusamt“ einzurichtenden Homepage geschieht. Ob dies allerdings die Kundmachung im Amtsblatt der Wiener Zeitung zu Gänze ersetzen sollte, ist zu hinterfragen.

Ad 5. Notwendige Neufassung des § 11 durch VfGHERk 25. 9. 2010, G 58/10 und G 59/10

a) Umnummerierung der Ziffern

Zunächst ist zu hinterfragen, warum die Anzahl der Ziffern gegenüber der Ursprungsfassung um eine reduziert wurde, obwohl wie bisher der Sache nach dieselben fünf Voraussetzungskriterien angesprochen sind. Diese Reduktion erfolgte durch die Hereinnahme der geforderten Mitgliederzahl (bisher Z 2) in die Regelung der erforderlichen Bestandsdauer als Bekenntnisgemeinschaft nach diesem Bundesgesetz bzw. der erforderlichen organisatorischen und

lehrmäßigen Eingliederung in eine international tätige Religionsgemeinschaft (Z 1).

Durch diese unerklärliche Veränderung wurde das klassische logische Problem eines Kombinierens von „oder“- und „und“-Verknüpfungen provoziert. Gemeint ist im vorliegenden Vorschlag zwar offenbar, dass die Voraussetzung in lit d) jeweils kumulativ mit den alternativen Voraussetzungen in den lit a) bis c) gegeben sein muss. Da aber ein Grund für das völlig überflüssige Produzieren einer logischen Unklarheit nicht erkennbar ist, wäre dringend anzuraten, die Ziffern 1 bis 5 wie bisher den einzelnen Anerkennungsvoraussetzungen zuzuordnen und auf die unsinnige Zusammenfassung von zwei Voraussetzungen in einer Ziffer zu verzichten.

b) Regelung der „Wartefrist“ in § 11 Z 1 lit a) bis lit c)

Zunächst einmal ist zu betonen, dass es sich um eine im internationalen Vergleich überflüssig komplizierte Regelung handelt. Die verschiedenen Verknüpfungen von zeitlichen Bestandsvoraussetzungen bringen letztlich nur Scheinverbesserungen. Abgesehen davon, dass im Hinblick auf die für Anerkennungswerber weiterhin geforderte Mitgliederzahl diese Bestandsdauerregelungen für die Betroffenen sowieso nur abstrakte Spielereien darstellen, schafft die Neufassung darüber hinaus weitere Unklarheiten und geht auch an der Realität streckenweise völlig vorbei. So ist etwa eine religiöse Gruppierung kaum vorstellbar, die „organisatorisch und in der Lehre in eine international tätige Religionsgesellschaft eingebunden“ ist, seit zumindest 200 Jahren besteht und in Österreich bislang nicht organisiert war, aber über eine Anzahl vom mindestens 2 vT der Bevölkerung verfügt.

c) Mitgliederzahl (§ 11 Z 1 lit d)

Äußerst bedauerlich ist, dass der Entwurf weiterhin an der prohibitiv hohen Mitgliederzahl festhält und damit nicht die geringste Bereitschaft erkennen lässt, sowohl aus den sehr grundsätzlichen diesbezüglichen Erwägungen in den beiden EGMR-Urteilen – 31. 7. 2008, Appl 40825/98 (*Religionsgemeinschaft der Zeugen Jehovas ua vs Österreich*) sowie 26. 2. 2009, Appl 76581/01 (*Verein der Freunde der Christengemeinschaft ua vs Österreich*) – als auch aus der in der Lehre vorgebrachten vielfältigen Kritik (vgl oben I.) Konsequenzen zu ziehen. Wie bereits oftmals betont, stellt die realistischer Weise nicht zu erreichende Mitgliederzahl umso mehr eine Konventionswidrigkeit dar, wenn nach Auffassung des EGMR bereits die zehnjährige Wartefrist gegen die Verpflichtung des Staates verstößt, eine „fair opportunity“ zur Erreichung dieses Rechtsstatus einzuräumen. Impliziert diese Zahl doch für nahezu sämtliche Bekenntnisgemeinschaften von vornherein eine negative Erledigung und damit „ad infinitum“ einen Ausschluss von zahlreichen „substantive privileges“, wohingegen die „Wartefrist“ lediglich – wenngleich gravierend genug – eine Verzögerung der Entscheidung über den Anerkennungsantrag zur Folge hat. Mit

der in Rede stehenden gesetzlichen Regelung wird somit die Zweistufigkeit des Konzepts *ad absurdum* geführt – die zweite Stufe kann nie erreicht werden.

Auch die Diskrepanz zur Mitgliederzahl der bisher gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften ist erheblich. Lediglich fünf der insgesamt zwölf bzw vierzehn (wenn die drei orientalisch-orthodoxen Kirchen einzeln gezählt werden) anerkannten Religionsgemeinschaften erfüllen diese Voraussetzung, die anderen weisen wesentlich weniger Mitglieder auf.

Ebenso bestätigt ein internationaler Vergleich diesen Befund. Hingewiesen sei insbesondere auf die Rechtslage in Deutschland, wo die Praxis in den deutschen Bundesländern die „Gewähr der Dauer“ im Allgemeinen bei einer Anhängerzahl von 1 Promille der Bevölkerung eines Landes sowie bei kontinuierlichen religiösen Aktivitäten der Glaubensgemeinschaft unabhängig von einer Organisationsform durch etwa dreißig Jahre annimmt. Dabei handelt es sich jedoch nicht um strikt einzuhalten Vorgaben, diese dienen im Rahmen der Gesamtbeurteilung vielmehr als Orientierungshilfe.

Auch dies macht deutlich, dass eine schematische Vorgangsweise, wie sie im BekGG vorgesehen ist, keinesfalls sachgerecht sein kann, es bedarf vielmehr einer auf den jeweiligen Einzelfall abstellenden flexiblen Gesamtbeurteilung.

Im Kontext der erforderlichen Mitgliederzahl wird insbesondere die Erteilung des Religionsunterrichts als die mit der Anerkennung verbundene umfassendste Pflicht bezeichnet. Auf die zu diesem Zweck in den Erläuterungen völlig sachfremd herangezogenen Berechnungsmethoden für Lehrerplanstellen sei nicht weiter eingegangen. Das Konzept einer auf den Religionsunterricht reduzierten Funktion der gesetzlichen Anerkennung von Kirchen und Religionsgesellschaften bedarf aber unter verschiedenen Gesichtspunkten differenzierender Erörterungen.

In § 5 AnerkennungsG 1874 wird indirekt davon ausgegangen, dass die Erteilung eines geregelten Religionsunterrichts eine Anerkennungsvoraussetzung darstellt, indem die Anerkennungswerberin gemäß dieser Bestimmung den Nachweis hinreichender Mittel ua auch für den Religionsunterricht zu erbringen hat. Eine Voraussetzung, die zwar nunmehr im Hinblick auf die grundsätzliche staatliche Finanzierung des Religionsunterrichts weitgehend obsolet geworden ist, aus der jedoch eine Pflicht zur Erteilung des Religionsunterrichts abzuleiten wäre. Sofern diese Frage in der weiteren Folge überhaupt thematisiert wurde, ging man dem gegenüber allerdings davon aus, dass es sich bei der Besorgung des Religionsunterrichts in der Schule um ein in die freie Entschließung der Religionsgemeinschaft gestelltes Recht handelt, von dem sie entsprechend ihrem Selbstverständnis Gebrauch machen könne oder auch nicht.

Dies ist aus heutiger Sicht durchaus zu hinterfragen. Wenngleich festzuhalten ist, dass grundrechtlichen Gewährleistungen der Angebotscharakter

grundsätzlich immanent ist, so geht es in unserem Kontext doch auch und primär um die religiösen Interessen der Schüler und Schülerinnen sowie deren Eltern, denen gegenüber der Staat seine grundrechtlichen Gewährleistungspflichten wahrnimmt. Zum anderen steht diese Frage auch im Zusammenhang mit einer notwendigen Neubestimmung der öffentlich-rechtlichen Stellung, die durch die Schaffung der religiösen Bekenntnisgemeinschaften an Brisanz gewonnen hat. Die expressis verbis als zusätzliche Anerkennungsvoraussetzung geforderte „positive Grundeinstellung gegenüber Gesellschaft und Staat“ wird dann auch in einer Bereitschaft zu einem positiven Dialog, zur Unterstützung des Staates bei der Erfüllung öffentlicher Aufgaben seinen Niederschlag zu finden haben. Andernfalls würde die öffentlich-rechtliche Stellung ausgehöhlt und sinnentleert werden. In diesem Sinn wäre in einem so wichtigen Bereich wie den Lebenszusammenhängen Erziehung – Schule – Bildung ein gewisses Maß an Kooperationsbereitschaft einzufordern. Aus solchen Überlegungen resultiert dann wohl, verstärkt durch die staatliche Schutzpflicht gegenüber den Schülern und ihren Eltern, eine grundsätzliche Verpflichtung von Seiten der Religionsgemeinschaften zur Erteilung des Religionsunterrichts. Eine solche stellt gewissermaßen eine „legitime Verfassungserwartung“ des Staates an die Religionsgemeinschaften dar.

Dieser Auffassung scheint die Behörde jedoch im Jahre 2009 (noch) nicht gewesen zu sein, wenn es in den Erläuterungen zur Verordnung betreffend die Anerkennung von Jehovas Zeugen ausdrücklich heißt: „Kosten für den Religionsunterricht sind nicht zu erwarten, da nach den in § 18 der mit dem Antrag auf Anerkennung vorgelegten Verfassung Erteilung des Religionsunterrichts zunächst grundsätzlich in den Aufgabenbereich der Eltern und Erziehungsberechtigten fällt“. Weiters wird darauf hingewiesen, dass der staatliche Religionsunterricht nicht abgelehnt wird, im Hinblick auf den mit der Durchführung verbundenen Organisationsaufwand und die erforderlichen Schülerzahlen realistischerweise nicht damit zu rechnen ist, dass ein solcher in den nächsten Jahren geführt werden wird. Dabei ging die Behörde bei Jehovahs Zeugen von einer Anhängerzahl von 23.206 nach der letzten Volkszählung aus.

In Parenthese sei angemerkt, dass auch der Gesetzgeber des Jahres 2003 bei Erlassung des Gesetzes betreffend die Orientalisch-orthodoxen Kirchen diesbezüglich eine andere Auffassung vertreten hat. Gemäß der Volkszählung 2001 wiesen sowohl die Armenisch-apostolische Kirche (1.824) und die Syrisch-orthodoxe Kirche (1.589) als auch die Koptisch-orthodoxe Kirche (1.633) weniger als 2000 Mitglieder auf.

Der VfGH spricht in seinem Erkenntnis vom 16. 12. 2009, B 516/09, davon, dass die Religionsgemeinschaften „das Recht und die Aufgabe“ haben, gemäß § 2 Abs 1 RelUG den Religionsunterricht zu besorgen (2.1.). Nicht nachvollziehbar ist jedoch, wenn eine Verbindung zwischen dem zufordernden

„dauerhaften Bestand“ und hinreichenden finanziellen Mitteln einer Religionsgemeinschaft für die Sicherstellung eines geregelten Religionsunterrichts hergestellt wird, da im Hinblick auf die staatliche Finanzierung des Religionsunterrichts (§ 7 RelUG) diesbezüglich für die Religionsgemeinschaften keine Kosten anfallen (bzw geringe Kosten, wenn bei kleineren Religionsgemeinschaften der Religionsunterricht außerhalb der Schule abgehalten wird). Dies ist umso bemerkenswerter, als die Baptisten-Gemeinden der Behörde gegenüber ausdrücklich erklärt haben, dass sie – so wie dies die Evangelisch-Methodistische Kirche bereits handhabt – den Religionsunterricht gemeinsam mit der Evangelischen Kirche veranstalten würden.

Die Aufgabe bzw Pflicht zur Besorgung des Religionsunterrichts wird allerdings auch dann erfüllt, wenn dieser mangels erforderlicher Schülerzahl bzw Zustandekommens von Religionsunterrichtsgruppen im Sinn von § 7a RelUG von der betreffenden Kirche bzw Religionsgesellschaft außerhalb des schulischen Unterrichts erfolgt, wofür sie dann den Lehrpersonalaufwand zu tragen hat. Einige der anerkannten Religionsgemeinschaften besorgen den Religionsunterricht derzeit in dieser Form, einschließlich einer Benotung im Zeugnis der betroffenen Schüler und Schülerinnen.

Wollte man der Argumentation in den EB folgen, wären Religionsgemeinschaften, die weniger als 16.000 Mitglieder aufweisen, grundsätzlich nicht in der Lage, die mit der gesetzlichen Anerkennung verbundene „umfassendste Pflicht“ – nämlich die Erteilung des Religionsunterrichts – zu erfüllen.

Noch unverständlicher ist es, wenn diese Rechenspielereien über Schüler- und Lehrerzahlen auch auf das Privatschulwesen ausgedehnt werden. Die Privatschulfreiheit ist gemäß Art 17 Abs 2 StGG verfassungsrechtlich garantiert, das Führen von Privatschulen jedoch keinesfalls eine mit der gesetzlichen Anerkennung verbundene Pflicht. Darüber hinaus ist es dem Träger einer konfessionellen Privatschule überlassen, auch Schüler und Schülerinnen anderer Konfessionen oder ohne Konfession aufzunehmen und sich auch entsprechende Lehrer gemäß § 20 PrivSchG zuweisen zu lassen. Dass die Führung einer Privatschule auch durch Religionsgemeinschaften mit einer wesentlich geringeren Mitgliederzahl bestens funktionieren kann, wird von der Bekenntnismgemeinschaft „Kirche der Siebenten-Tags-Adventisten“ unter Beweis gestellt, die seit langem eine Schule in Bogenhofen mit verschiedenen Schultypen betreibt. Laut Volkszählung 2001 bekennen sich 4.220 Einwohner zur Kirche der Siebenten-Tags-Adventisten. An dieser Stelle sei auch festgehalten, dass – wie ebenfalls mehrfach betont – die Regelung des § 21 PrivSchG, wonach nur gesetzlich anerkannte Religionsgemeinschaften einen Rechtsanspruch auf Subventionierung haben, einen Verstoß gegen den Gleichheitssatz sowie das Diskriminierungsverbot gemäß Art 14 iVm Art 9 EMRK darstellt.

Ad 6. Einfügung von § 11a – Aufhebung der Anerkennung

Durch den neu eingefügten § 11a soll die Frage einer Aufhebung der Anerkennung, die auch im Schrifttum angesprochen wird, einer gesetzlichen Regelung zugeführt werden. Im Prinzip wäre eine derartige gesetzliche Regelung unter dem Aspekt der Vorhersehbarkeit und Bestimmtheit und damit im Interesse der Rechtssicherheit grundsätzlich zu begrüßen. Sie könnte aber nur in einem größeren Reformkontext erfolgen, der eine grundsätzliche Neugestaltung des österreichischen Anerkennungsrechts umfassen müsste. Der folgende Entwurf ist für die Klärung dieser Frage auf Grund einer Reihe von verfassungsrechtlichen Bedenken weitestgehend ungeeignet.

Vorweg stellt sich die Frage nach der Rechtfertigung der potenziellen Ungleichbehandlung von gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften, je nach dem, auf welcher Rechtsgrundlage die Anerkennung beruht. Der vorliegende Entwurf bezieht sich lediglich auf Kirchen und Religionsgesellschaften, die nach dem Anerkennungsgesetz anerkannt wurden, und nicht auf solche, die als „historisch anerkannt“ gelten bzw nach dem Inkrafttreten des Anerkennungsgesetzes 1874 durch ein eigenes Gesetz anerkannt wurden. In den zuletzt genannten Fällen handelt es sich im Wesentlichen um die „traditionellen“ Kirchen und Religionsgesellschaften in Österreich. Die allgemeine Entwicklung des europäischen Religionsrechts geht nun dahin, die Privilegien dieser Religionsgemeinschaften aufzuheben bzw zumindest in Grenzen zu halten. Österreich ginge mit dieser Bestimmung den entgegengesetzten Weg. Die gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften würden im Falle einer Aufhebung der Anerkennung einem unterschiedlichen Regime unterworfen sein. Die im Entwurf enthaltene Bevorzugung der traditionellen Religionsgemeinschaften, deren äußere Rechtsverhältnisse durch eigene gesetzliche Regelungen umschrieben sind, gegenüber den anderen gesetzlich anerkannten Religionsgemeinschaften wäre aus grund- bzw gleichheitsrechtlichen Überlegungen nicht zu rechtfertigen.

Was die Voraussetzungen für die Aufhebung der Anerkennung im Einzelnen betrifft, so ist nicht klar, welche „maßgeblichen Voraussetzungen“ in Z 1 angesprochen sind (richtig muss es dort heißen: § 11 Ziffer 2 bis 4 statt Abs 2 bis 4); nämlich ob mit dem impliziten Verweis auf „andere Voraussetzungen“ die allgemeinen in §§ 1 und 2 Anerkennungsgesetz genannten Voraussetzungen gemeint sind oder in § 11a nicht ausdrücklich aufgenommene, in § 11 enthaltene Voraussetzungen, von denen aber nur Z 1 lit d) – also die Mitgliederzahl – in Betracht kommen kann. Vor diesem Hintergrund ist als Minimalkorrektur jedenfalls „insbesondere“ in Z 1 ersatzlos zu streichen.

Im nunmehrigen § 11 Z 2 bis 4 (ex Abs 1 Z 3 bis 5) werden komplexe Themenbereiche angesprochen, die bereits bei Verleihung der Anerkennung

zahlreiche Fragestellungen aufwerfen. Diese erfahren jedoch im Zusammenhang mit einem solch massiven Eingriff in Rechtspositionen, wie dies eine Aufhebung der Anerkennung darstellt, noch eine Verschärfung.

Es sei hier auch auf die umfangreiche aktuelle Diskussion in Deutschland verwiesen, wie sie im letzten Dezennium deutlich verstärkt unter den Schlagworten „Rechtstreue“ und „Staatsloyalität“ geführt wird.

In Bezug auf die in Z 4 angesprochene staatliche Ingerenz bei statutenwidrigem Verhalten sei weiters betont, dass sich die Kultusbehörde diesbezüglich auch in Zukunft einer entsprechenden Zurückhaltung wird befleißigen müssen. Es ist daran zu erinnern, dass gemäß höchstgerichtlicher Rechtsprechung etwa die Bestellung der leitenden Organe einer gesetzlich anerkannten Religionsgemeinschaft innere Angelegenheit ist und die staatliche Kultusverwaltung diesbezüglich keine Kompetenz besitzt. Da diese Organe aber auch für den äußeren, staatlichen Rechtsbereich vertretungsbefugt sind, kommt der staatlichen Kultusverwaltung durch Kenntnisnahme bzw Nichtkenntnisnahme solcher Wahlen eine beschränkte Ingerenz zu. Die staatliche Behörde hat sich dabei von der Verfassung der betreffenden gesetzlich anerkannten Religionsgemeinschaft leiten zu lassen. Wenn daher ein Wahlvorgang unter grober Missachtung (!) der Bestimmungen der Verfassung der Religionsgemeinschaft erfolgt ist, dürfen die auf diese Weise gewählten Personen nicht für den staatlichen Bereich zur Kenntnis genommen werden (vgl VfGH 10. 12. 1987, Slg 11574). Bei statutenwidrigem Verhalten generell eine Aufforderung zur Abstellung durch die Kultusbehörde und in der Folge die Sanktion der Aufhebung der Anerkennung vorzusehen, stellt jedoch einen Eingriff in die Religionsfreiheit dar und erinnert an eine Rückkehr zu staatskirchenhoheitlichen Strukturen des 19. Jahrhunderts.

Überhaupt rätselhaft erscheint die Ziffer 5. Es stellt sich die Frage, was unter den „mit der Anerkennung verbundenen Pflichten“ verstanden wird. Man wird wohl davon ausgehen dürfen, dass damit über die bereits genannten Pflichten hinausgehende angesprochen sein sollen. Eine solche Regelung ist in ihrer Unbestimmtheit und mangelnden Voraussehbarkeit schlicht als verfassungswidrig einzustufen.

Unter rechtsstaatlichen Gesichtspunkten, insbesondere solchen des Rechtsschutzes, äußerst bedenklich ist auch die Regelung in § 11a Abs 2. Diese soll offenbar als *contrarius actus* zur „Bescheid-Einbauthese“ gedacht sein. Es macht jedoch wenig Sinn, der Aufhebungsverordnung, die nicht anfechtbar ist, einen Feststellungsbescheid über die Gründe der Aberkennung nachfolgen zu lassen, welcher der Kontrolle durch die Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts unterliegt und daher gegebenenfalls auch aufgehoben werden kann – was wohl die „Rücknahme“ der Aufhebungsverordnung zur Folge haben müsste.

Offenbar nicht mit bedacht wurden auch die Konsequenzen der mit der Aufhebung der Anerkennung verbundenen Beendigung der

Rechtspersönlichkeit, einschließlich der Liquidation, da diese völlig ausgeblendet bleiben.

In seiner Gesamtheit vermittelt dieser Gesetzesentwurf den Eindruck, die österreichische Gesetzgebung wolle insbesondere mit der Auflistung der Gründe für eine Aufhebung der Anerkennung, welche eine intensive anachronistische Kontrolle der Religionsgemeinschaften voraussetzt, im Sinne einer Rückkehr zum System der Staatskirchenhoheit des 19. Jahrhunderts das Rad der Geschichte weiter ein Stück zurückdrehen.

Richard Potz

Brigitte Schinkele